
Name

Anschrift

Telefonnummer/ Mail-Adresse

An die
Bürgermeisterin
Fachbereich 2 – Steuern
Rurdorfer Straße 64
52441 Linnich

Antrag auf Abzug von nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr

- für das Jahr _____
 Erstantrag
 Mitteilung über den Zwischenzählerwechsel

Gemäß § 4 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Linnich vom 12.12.2008 in der zurzeit gültigen Fassung beantrage ich hiermit die Erfassung meines Zwischenzählers/ den Abzug von nicht in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr wie folgt:

Grundstück (Straße, Nr.):			
Kassenzeichen lt. Bescheid:			
<i>Angaben zum Zwischenzähler</i>			
Zählernummer:		Einbaudatum:	Geeicht bis:
Zählerstand (alt):	Zählerstand (neu):	Verbrauch:	Ablesedatum:
m^3	m^3	m^3	

Die nicht in den Kanal eingeleiteten Wassermengen wurden wie folgt verbraucht:

- Garten/ Rasenbewässerung
 Poolbefüllung
 andere Zwecke _____
- Bewässerung landwirtschaftl. Nutzflächen
 Viehtränke

Die Stadtverwaltung behält sich die örtliche Überprüfung Ihrer Angaben vor!

Hinweise:

- Der Antrag auf Abzug von nicht in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr ist nach § 4 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung bezogen auf das Kalenderjahr **bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres** (Ausschlussfrist) zu stellen. Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag. **Später eingehende Anträge können nicht** berücksichtigt werden.
- Wird in einem Jahr kein Antrag gestellt, kann bei einem Antrag im Folgejahr **nicht die volle Differenz** zum zuletzt gemeldeten Zählerstand abgesetzt werden; es erfolgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung.
- Ein **Abzug** von Wassermengen, die zur Befüllung von **Schwimmbädern oder Pools** genutzt werden, ist **nicht möglich**, da es sich bei Schwimmbadwasser um einleitungspflichtiges Abwasser handelt, das über den öffentlichen Kanal entsorgt werden muss (sh. § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Ich/ Wir erkläre/n ausdrücklich, dass die o.a. Wassermenge nicht dem öffentlichen Kanal der Stadt Linnich zugeführt wurde/ wird. Mir/ Uns ist bekannt, dass ein Abzug der Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr nur dann vorgenommen wird, wenn die von der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung geforderten Voraussetzungen – insbesondere bzgl. Der Eichung des Zwischenzählers – erfüllt sind. Mit/ Uns ist bekannt, dass unrichtige Angaben zur Nachveranlagung führen können.

Linnich, den _____

Unterschrift Grundstückseigentümer